

# Rechtsecke: Rechtsfragen rund um das Schulhaus

**Rechtsecke.** Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im Schulblatt AG/SO von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Schulhaus.

## Sind Schulhäuser öffentlich?

Ja. Öffentlich sind alle Bereiche, die dem Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen. Damit ist aber nichts über das Zutritts- und Nutzungsrecht gesagt. Schulhäuser zählen zum sogenannten Verwaltungsvermögen und dienen, nicht wie beispielsweise Strassen, Plätze und Bahnhöfe, der Allgemeinheit, sondern nur einem beschränkten Benutzerkreis: Den Schülerinnen und Schülern, den Lehrpersonen und dem Verwaltungspersonal.

Weitere Personen haben grundsätzlich nur Zutritt, soweit sie das Schulhaus im ausdrücklichen oder konkludenten Einverständnis mit den Verantwortlichen betreten (z. B. im Rahmen einer Besprechung, Veranstaltung oder Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers).

## Wie kann man gegen störende externe Personen vorgehen?

Die Schulverantwortlichen dürfen Externe, die stören, auffordern, das Schulhaus zu verlassen und nicht wieder zu betreten.

Freilich darf eine solche Wegweisung nicht willkürlich erfolgen, sondern muss sachlich begründet sein. Dies ist etwa dann der Fall, wenn jemand Schülerinnen oder Schüler drängt, sich für Videoauf-

nahmen zur Verfügung zu stellen. Falls die betreffende Person der Aufforderung nicht nachkommt, können die Schulverantwortlichen Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen (Art. 186 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

## Was ist beim Hausfriedensbruch zu beachten?

Für die Erfüllung des Tatbestandes genügt es, dass die betreffende Person das Gebäude trotz Aufforderung der Schulverantwortlichen nicht verlässt. Wenn jemand ein Schulhaus wiederholt ohne Erlaubnis betritt, empfiehlt sich aus Beweisgründen folgendes Vorgehen: Die Schule sendet der Person per Einschreiben ein Hausverbot, das heisst die klare und begründete Aufforderung, das Schulhaus nicht mehr zu betreten. Zusätzlich verweist man auf den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs und erklärt, dass man bei einem erneuten Vorfall gezwungen ist, Strafantrag zu stellen.

## Wo stellt man den Strafantrag?

Bei der Kantonspolizei oder der Staatsanwaltschaft. Zu beachten ist, dass der Tatbestand des Hausfriedensbruchs nur in Bezug auf Gebäude bzw. umzäunte Gelände greift. Der Parkplatz vor der Schule oder das nicht umzäunte Schulareal werden nicht erfasst. Dennoch haben die Verantwortlichen die Möglichkeit, die Polizei zu informieren.

## Ist ein Rauchverbot auf dem gesamten Schulareal zulässig?

Ja. § 6<sup>bis</sup> Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Solothurn untersagt das Rauchen in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (z. B. in Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten). Zusätzlich haben die Schulverantwortlichen die Möglichkeit, in der Hausordnung das Rauchverbot für das gesamte Schulareal vorzusehen.

## Ist ein Handyverbot auf dem gesamten Schulareal zulässig?

Nein. Im Gegensatz zum Rauchen tangiert das Kommunizieren über Handy die Kommunikationsfreiheit sowie in





Die aktuelle «Rechtsecke» beantwortet rechtliche Fragen rund um das Schulhaus.

Bezug auf das Telefongerät die Eigentumsgarantie. Einschränkungen dieser Rechte sind restriktiv zu handhaben: Zulässig ist etwa das Handyverbot während der Unterrichtsstunden. Demgegenüber haben die Schülerinnen und Schüler das Recht, die Geräte während der Pausen zu verwenden.

#### **Dürfen Lehrpersonen Mobiltelefone einziehen?**

Halten sich Schülerinnen oder Schüler nicht an das Handyverbot während der Unterrichtsstunden und fruchten Ermahnungen nichts, so darf die Lehrperson das Handy an sich nehmen. In der Pause müssen die Betroffenen aber grundsätzlich wieder über ihre Geräte verfügen können.

Bei wiederholtem Verstoß gegen das Handyverbot während der Unterrichtsstunden ist das Einziehen für den gesamten Schulhalbttag statthaft. Spätestens nach der letzten Schulstunde vor dem Mittag oder am Abend sind die Geräte allerdings wieder auszuhändigen, sonst verletzt die betreffende Lehrperson die erwähnten Rechte der Schülerinnen und Schüler.

#### **Ist das Verbot von Ton- und Bildaufnahmen auf dem gesamten Schulareal zulässig?**

Nein. Ein solches Verbot würde die Rechte der Schülerinnen und Schüler zu sehr einschränken, womit auch allfällige Sanktionen bei Verstößen rechtlich nicht durchsetzbar wären. Denn grundsätzlich sind Ton- und Bildaufnahmen mit dem Handy oder anderen Geräten zulässig, sofern die Betroffenen damit einverstanden sind: Schüler und Schülerinnen dürfen einander vor und nach den Unterrichtsstunden fotografieren oder filmen unter der Bedingung, dass alle Betroffenen ihr direktes oder konkludentes Einverständnis gegeben haben und die Aufnahmen nur in der vereinbarten Weise verwendet werden.

Demgegenüber sind Aufnahmen im Unterricht nicht zulässig, ausser die Lehrperson habe ihre Einwilligung gegeben (z. B. Filmen eines Chemieexperiments).

#### **Darf die Lehrperson Einblick in die Handydaten nehmen?**

Nein. Auch wenn der konkrete Verdacht besteht (ein vager Verdacht genügt nicht!), dass auf einem Handy beispiels-

weise Fotos oder Filme mit deliktischem Inhalt gespeichert sind, hat die Lehrperson kein Recht, die entsprechenden Daten abzurufen.

Sie kann jedoch Anzeige bei der Polizei erstatten (Art. 301 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO) und das Handy bis zum Eintreffen der Polizei sicherstellen, wenn zu befürchten ist, dass es ansonsten verschwindet (Art. 263 Abs. 3 StPO).

Dr. Philippe Grüninger, Abteilung Recht DBK